

Mitteilung des Senats vom 11. Oktober 2016**Bericht des Senats „Operation Last Chance – Die letzten lebenden NS-Täter müssen ihrer strafrechtlichen Verfolgung zugeführt werden“**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht „Operation Last Chance – Die letzten lebenden NS-Täter müssen ihrer strafrechtlichen Verfolgung zugeführt werden“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Beschluss vom 23. September 2015 hat die Bürgerschaft (Landtag) festgestellt:

„Die Verfolgung der nationalsozialistischen Massenverbrechen ist ein zentrales Anliegen. Sie hat auch nach 70 Jahren nichts von ihrer Bedeutung verloren und muss mit nicht nachlassender Ernsthaftigkeit fortgesetzt werden. Mit Blick auf die Zunahme von antisemitischen Straftaten würde von erfolgreichen Strafverfahren gegen NS-Täter zudem eine wichtige Signalwirkung von unserem Land ausgehen“

und den Senat aufgefordert,

- „1. die Strafverfolgungsbehörde in die Lage zu versetzen, die notwendigen Ermittlungen einzuleiten. Alle staatlichen und nicht staatlichen Stellen werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörde unverzüglich zur Verfügung zu stellen und
2. der Bürgerschaft (Landtag) über den aktuellen Sachstand etwaiger Ermittlungsverfahren bis zum 31. März 2016 zu berichten.“

1. Überblick über das System der strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischer Straftäterinnen und Straftäter in der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, zu der selbstverständlich auch die strafrechtliche Verfolgung derjenigen gehört, die Schuld auf sich geladen haben, gehört zum Grundkanon unseres Rechtsstaats. Die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen NS-Täterinnen und NS-Täter muss, soweit es noch möglich ist, intensiv betrieben werden.

Die Landesjustizverwaltungen haben unter bremischer Beteiligung die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg geschaffen. Sie sammelt seit dem 1. Dezember 1958 das hinsichtlich NS-Verbrechen relevante Material und nimmt entsprechende Sichtungen und Auswertungen vor.

Die Gründung der Zentralen Stelle war notwendig geworden, da die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte in erster Linie auf in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereichen begangene Straftaten oder dort lebende Täter ausgerichtet waren, sodass die nationalsozialistischen Verbrechen nicht in ihrer Komplexität erfasst werden konnten. Insbesondere für Massenverbrechen außerhalb des heutigen Bundesgebiets hing es bis zur Gründung der Zentralen Stelle vom Zufall ab, ob ein NS-Verbrechen von deutschen Justizbehörden verfolgt wurde oder nicht. Es bedurfte – und bedarf – zur Überbrückung dieser Lücke einer im Vorfeld der Staatsanwaltschaften tätigen Behörde, welche Vorermittlungen gegen NS-Verbrecher führt, Erkenntnisse zusammenträgt und bündelt und damit staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ermöglicht und unterstützt. Die Zentrale Stelle leistet insofern eine wichtige Arbeit, die von den einzelnen Staatsanwaltschaften in dieser Form nicht erbracht werden kann.

Zunächst war die Zentrale Stelle nur für Taten außerhalb des heutigen Bundesgebiets zuständig, welche im Zusammenhang mit den Kriegseignissen – jedoch außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen – gegenüber der Zivilbevölkerung begangen worden waren; daneben insbesondere auch für Taten in Konzentrationslagern. Diese Zuständigkeit wurde 1964 erweitert auf Straftaten, die auf dem heutigen Bundesgebiet stattfanden. Dies hatte beispielsweise Vorermittlungen auch gegen seinerzeitige Angehörige der obersten Reichsbehörden zur Folge. Seit 1964 werden zudem nicht mehr nur nationalsozialistische Verbrechen gegenüber der Zivilbevölkerung verfolgt, sondern darüber hinaus auch Verbrechen gegenüber Kriegsgefangenen.

Wenn die Zentrale Stelle konkrete Anhaltspunkte für NS-Straftaten festgestellt hat, übermittelt sie die Vorgänge an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften. Durch die Zentrale Stelle kann die Verfolgung der NS-Straftaten gezielt und systematisch erfolgen. Die Behörde genießt weit über die Bundesrepublik hinaus einen sehr guten Ruf.

2. Situation in Bremen

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat in der Vergangenheit aufgrund von Hinweisen der Zentralen Stelle 19 Verfahren geführt. Aufgrund des Fehlens weitergehender Ermittlungsansätze oder des Todes der Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft diese Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Der Großteil der Ermittlungsverfahren wurde in den Neunzigerjahren durchgeführt, das letzte Verfahren wurde im Jahr 1999 abgeschlossen.

Die Staatsanwaltschaft verfügt nicht mehr über die entsprechenden Akten, da diese nach Beendigung der Strafverfahren und dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen entweder vernichtet oder dem Staatsarchiv Bremen übergeben wurden. Aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) wurde eine Sichtung der im Staatsarchiv verwahrten Akten vorgenommen. Die Sichtung hat keine neuen Ermittlungsansätze zutage gefördert, und deshalb keinen Anlass geboten, die Staatsanwaltschaft mit der Wiederaufnahme von Ermittlungen zu beauftragen. In der jüngsten Vergangenheit sind keine weiteren Hinweise der Zentralen Stelle oder von weiteren Dritten, die zu Ermittlungsansätzen hätten führen können, bei der Staatsanwaltschaft Bremen eingegangen.

Der Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) ist der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellt worden. Der Leiter der Zentralen Stelle ist gefragt worden, ob die Zentrale Stelle Ermittlungen in Verfahren führt, für welche die Staatsanwaltschaft Bremen zuständig wäre bzw. ob Erkenntnisse vorliegen, dass mit solchen Verfahren in der nächsten Zeit zu rechnen ist.

Der Leiter der Zentralen Stelle hat mitgeteilt, dass gegenwärtig bei der Zentralen Stelle kein Vorermittlungsverfahren anhängig ist, bei dem nach heutigem Stand eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bremen ersichtlich ist. Die Zentrale Stelle werte derzeit im Schwerpunkt Archive in Russland, Einwanderungsunterlagen in Südamerika sowie Unterlagen zu einzelnen Konzentrationslagern aus. Eine Voraussage, ob Vorermittlungsverfahren mit Bezug zu Bremen in Zukunft eingeleitet werden, lasse sich nicht treffen; derzeit gäbe es dafür keine Anhaltspunkte.

3. Fazit

Der Senat begrüßt die strafrechtliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit. Die Arbeit der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ leistet hierfür einen äußerst wichtigen Beitrag. Die Staatsanwaltschaft Bremen ist organisatorisch, personell und fachlich in der Lage, bei eingehenden Hinweisen auf NS-Verbrechen die strafrechtlichen Ermittlungen in erforderlichem Umfang aufzunehmen und zügig durchzuführen. Die Staatsanwaltschaft Bremen verfügt hierfür über ein Sonderdezernat, welches für Ermittlungsverfahren gegen NS-Täterinnen und NS-Täter zuständig ist.